



HESSISCHER LANDTAG

15. 11. 2002

Beschlussempfehlung und Bericht des Innenausschusses

**zu dem Gesetzentwurf
der Landesregierung**

**für ein Gesetz zur Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes und der
Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen**

Drucksache 15/3988

hierzu:

**Änderungsantrag
der Fraktionen der CDU und der FDP**

Drucksache 15/4585

- A. Der Innenausschuss empfiehlt dem Plenum, den Gesetzentwurf unter Berücksichtigung des Änderungsantrags Drucks. 15/4585 - und damit in der aus der Anlage ersichtlichen Fassung - in zweiter Lesung anzunehmen.
- B.
1. Der Gesetzentwurf war dem Innenausschuss in der 109. Plenarsitzung am 11. Juni 2002 nach der ersten Lesung zur Vorbereitung der zweiten Lesung überwiesen worden, der Änderungsantrag am 12. November 2002 direkt vom Präsidenten.
 2. Der Innenausschuss hat in seiner Sitzung am 11. Juni 2002 beschlossen, eine schriftliche Anhörung durchzuführen. Es sind 17 Stellungnahmen eingegangen.
 3. In seinen Sitzungen am 16. Oktober und 14. November 2002 hat der Innenausschuss den Gesetzentwurf behandelt. Nachdem der Änderungsantrag mit den Stimmen von CDU und FDP gegen die Stimmen von SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN angenommen worden war, hat der Ausschuss mit demselben Stimmenverhältnis die oben wiedergegebene Beschlussempfehlung ausgesprochen.

Wiesbaden, 14. November 2002

Berichtersteller:
Heinrich Haupt

Ausschussvorsitzender:
Prof. Dr. Bernd Hamer

Anlage

Gesetz zur Änderung des Hessischen Spielbankgesetzes und der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen

Vom

Artikel 1

Das Hessische Spielbankgesetz vom 21. Dezember 1988 (GVBl. I 1989 S. 1), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28. September 2001 (GVBl. I S. 422), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:
 - a) In Abs. 1 wird folgender Satz angefügt:

"Die Spielbankerlaubnis kann Spielangebote der Spielbank im Internet zulassen."
 - b) Als Abs. 4 wird angefügt:

"(4) Einzelheiten über die Spielangebote im Internet (insbesondere zulässige Spiele, Voraussetzungen für die Teilnahme, Ausschluss von Spielsüchtigen) werden in der Spielbankerlaubnis geregelt."
2. § 3 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) Die Spielbankabgabe beträgt bei einem Bruttospielertrag der Spielbank im Kalenderjahr von bis zu 25 Millionen Euro 50 vom Hundert des Bruttospielertrags, für den 25 Millionen Euro übersteigenden Bruttospielertrag bis zu einem Bruttospielertrag von 50 Millionen Euro 55 vom Hundert des Bruttospielertrags und für den 50 Millionen Euro im Kalenderjahr übersteigenden Bruttospielertrag 60 vom Hundert des Bruttospielertrags. Sie kann im Einvernehmen mit dem Ministerium der Finanzen bei der Neuerrichtung einer Spielbank oder einer weiteren Spielstätte einer Spielbank für einen Anlaufzeitraum und für den Zweigspielbetrieb einer Spielbank oder für die Einrichtung eines Spielangebots im Internet um bis zu 20 vom Hundert der Bruttospielerträge ermäßigt werden. Bei einer besonderen wirtschaftlichen Notlage einer Spielbank kann die Spielbankabgabe für einen befristeten Zeitraum auf über den in Satz 2 genannten Prozentsatz hinaus ermäßigt werden.“
3. § 4 erhält folgende Fassung:

„§ 4

(1) Neben der Spielbankabgabe sind vom Spielbankunternehmer zusätzliche Leistungen an das Land zu entrichten, die bei einem Bruttospielertrag im Kalenderjahr von bis zu 25 Millionen Euro 30 vom Hundert des Bruttospielertrags, für den 25 Millionen Euro im Kalenderjahr übersteigenden Bruttospielertrag bis zu einem Bruttospielertrag von 50 Millionen Euro 25 vom Hundert des Bruttospielertrags und für den 50 Millionen Euro im Kalenderjahr übersteigenden Bruttospielertrag 20 vom Hundert des Bruttospielertrags betragen. Die Gemeinde erhält von diesen Leistungen den nach § 5 für die Spielbankabgabe festgesetzten Teil.

(2) Weitere Leistungen als die nach § 3 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 1 Satz 1 können in der Spielbankerlaubnis festgesetzt oder zwischen dem Spielbankunternehmer und dem Erlaubnisinhaber vereinbart werden, wenn dieser den Spielbetrieb nicht selbst ausübt. Wird in Bad

Wildungen ein Zweigspielbetrieb errichtet, so tritt an die Stelle des Erlaubnisinhabers nach Satz 1 die Standortgemeinde. Dem Spielbankunternehmer ist ein nach den Grundsätzen der Wirtschaftlichkeit ausreichender Anteil der Bruttospielerträge zu belassen.“

Artikel 2

§ 6 Abs. 2 der Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen vom 6. Juli 2000 (GVBl. I S. 368) erhält folgende Fassung:

"(2) In der Spielbank im Transitbereich des Flughafens Frankfurt am Main ist die Teilnahme am Spiel nur ins Ausland fliegenden Fluggästen, die Ausländer sind oder ein Flugziel außerhalb der Schengen-Staaten haben, ankommenden Fluggästen des internationalen Flugverkehrs von außerhalb der Schengen-Staaten, Umsteigern des internationalen Flugverkehrs, die nicht in die Bundesrepublik Deutschland einreisen, sowie den Flugbesatzungen mit ausländischem Pass gestattet. Die Teilnahmeberechtigung von Fluggästen ist durch Vorlage der für den betreffenden Tag gültigen Bordkarte nachzuweisen, bei Flügen innerhalb der Schengen-Staaten auch durch einen Pass oder einen Ausweis."

Artikel 3

(1) Die Befugnis des Hessischen Ministers des Innern und für Sport, die Spielordnung für die öffentlichen Spielbanken in Hessen im Einvernehmen mit dem Minister der Finanzen zu ändern, bleibt unberührt.

(2) Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung in Kraft. § 3 Abs. 2 und § 4 sind ab dem Kalenderjahr 2002 anzuwenden.